

Tel.: +352 341 342 202 Fax: +352 341 342 342

19. April 2013

Außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber des Schroder Special Situations Fund

Sehr geehrte Anteilhaberin, sehr geehrter Anteilhaber,

anbei übersenden wir Ihnen die Ladung sowie ein Vollmachtsformular für die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber von **Schroder Special Situations Fund** (die „Gesellschaft“), die auf 15. Mai 2013 um 11:00 Uhr Luxemburger Ortszeit (die „Versammlung“) einberufen wird.

Bekanntmachung

Alle Anteilhaber der Gesellschaft sind zur Versammlung eingeladen, die am Geschäftssitz der Gesellschaft abgehalten wird. Zur Abstimmung kommen die Beschlüsse, die in der beigefügten Ladung aufgeführt sind.

Vollmachtsformular

Wenn Sie nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, können Sie anhand des beigefügten Vollmachtsformulars für die Versammlung den Vorsitzenden der Versammlung oder eine andere Person benennen und ihm/ihr den Auftrag erteilen, in Ihrem Namen eine Stimme abzugeben. Die Vollmachtsformulare sind nur dann gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt bis 17:00 Uhr Luxemburger Ortszeit am 10. Mai 2013 bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A., eingehen.

Änderungen der Satzung der Gesellschaft

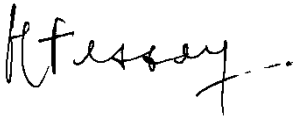
Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) schlägt vor, die Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) zu aktualisieren, um in erster Linie den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Rechnung zu tragen sowie um zusätzliche Änderungen vorzunehmen, die dabei helfen werden, die operative Effizienz der Gesellschaft zu steigern. Die Änderungen an der Satzung sind detailliert in der diesem Schreiben beigefügten Ladung zur Versammlung beschrieben.

Einige Änderungen an der Satzung gewähren dem Verwaltungsrat die Flexibilität, die jeweilige Änderung auf den Verkaufsprospekt der Gesellschaft zu übertragen. Diese Änderungen am Verkaufsprospekt erlangen erst dann Gültigkeit, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden. Anteilhaber werden immer separat benachrichtigt, wenn derartige wesentliche Änderungen am Verkaufsprospekt der Gesellschaft vorgenommen werden, und zum jeweiligen Zeitpunkt werden detailliertere Informationen bezüglich der Auswirkungen der Änderungen bereitgestellt.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Änderungen an der Satzung im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft sind, und empfiehlt, dass Sie dafür stimmen. Dies können Sie tun, indem Sie das in der beigefügten Ladung beschriebene Abstimmverfahren befolgen.

Die detaillierten Änderungen an der Satzung der Gesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg zur Einsichtnahme verfügbar bzw. sind von dort auf Anfrage erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen



Noel Fessey
Zeichnungsberechtigter



Gary Janaway
Zeichnungsberechtigter

Anlage: Ladung zur außerordentlichen Hauptversammlung und Vollmachtsformular

Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland
UBS Deutschland AG, OpernTurm, Bockenheimer Landstrasse 2-4, D-60306 Frankfurt am Main
Weitere Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland:
Schroder Investment Management GmbH, Taunustor 2, D-60311 Frankfurt am Main

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen sowie sonstiger Zahlungen können auf seinen Wunsch hin über die Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland und der weiteren Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland sind der ausführliche und die vereinfachten Verkaufsprospekte für die Teilfonds beziehungsweise Anteilklassen, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform erhältlich.

Tel : (+352) 341 342 202 Fax : (+352) 341 342 342

Mitteilung über die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber des Schroder Special Situations Fund

Hiermit wird bekannt gegeben, dass eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber (die „Versammlung“) des **Schroder Special Situations Fund** (die „Gesellschaft“) am 15. Mai 2013, um 11:00 Uhr Luxemburger Ortszeit am Geschäftssitz der Gesellschaft stattfindet. Folgende Tagesordnung wurde für die Versammlung festgelegt:

TAGESORDNUNG

Einzigiger Beschluss

Neufassung der Gesellschaftssatzung („Satzung“), u.a. einschließlich der nachstehend angegebenen Änderungen:

1. Änderung von Artikel 3 der Satzung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaft dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz“) unterliegt, so dass dieser Artikel nun den folgenden Wortlaut hat:
„Alleiniger Zweck dieser Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbare Wertpapiere jeglicher Ausprägung sowie in weitere zulässige Vermögenswerte mit dem Ziel der Risikostreuung der Anlagen sowie der Bereitstellung der aus dem Portfoliomanagement erzielten Erlöse an ihre Anteilhaber.
Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der aktuellen Fassung (das „Gesetz“) in vollem durch dieses Gesetz gestatteten Umfang berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen sowie alle Geschäfte zu tätigen, die ihrer Auffassung nach der Erfüllung und Förderung ihres Zwecks dienen.“
2. Änderung von Artikel 5 der Satzung, um *unter anderem*:
 - die Begriffsbestimmung von „Anteilklasse“ zu klären;
 - festzulegen, dass das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag liegen darf;
 - die Bestimmungen bezüglich Zusammenlegungen, Auflösungen und Reorganisationen von Teilfonds und Anteilklassen klarzustellen;
3. Änderung von Artikel 8 der Satzung, um den Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) zu ermächtigen, nach seinem Ermessen Einschränkungen zu erlassen, um sicherzustellen, dass Anteile der Gesellschaft nicht von (a) einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde verstößt, und nicht von (b) einer Person erworben oder gehalten werden, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder dass sie jeglichen finanziellen Nachteilen unterworfen ist, was ansonsten nicht der Fall gewesen wäre (einschließlich Steuerverbindlichkeiten aufgrund des FATCA);
4. Änderung von Artikel 10 der Satzung, um es dem Verwaltungsrat zu erlauben, die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem Datum, zu einem Zeitpunkt oder an einem Ort abzuhalten, die jeweils von den Vorgaben in der Satzung abweichen, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen;
5. Änderung von Artikel 12 der Satzung, um *unter anderem*:
 - festzulegen, dass die Anteilhaber auf Aufforderung des Verwaltungsrats oder auf schriftlichen Antrag der Anteilhaber, die mindestens ein Zehntel des Anteilkapitals der Gesellschaft vertreten, gemäß einer Ladung zusammenkommen, die die Tagesordnung

- enthält und in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften an die im Anteilsinhaberregister angegebene Adresse der Anteilsinhaber versandt wird; und
- zu bestimmen, dass ein Stichtag zur Berechnung der für Hauptversammlungen der Anteilsinhaber geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse sowie zur Bestimmung der Rechte der Anteilsinhaber auf Teilnahme und Ausübung ihrer Stimmrechte verwendet werden kann;
6. Änderung von Artikel 16, um:
- i. OECD-Mitgliedstaaten, Singapur oder andere Mitgliedstaaten der G20 als Länder zu berücksichtigen, die die luxemburgische Aufsichtsbehörde für akzeptabel erachtet, um 100 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von diesen Ländern ausgegeben oder garantiert wurden;
 - ii. es dem Verwaltungsrat zu erlauben, (i) einen Teilfonds zu erstellen, der entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umzuwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seines Feeder-OGAW-Teilfonds zu ändern;
 - iii. zu bestimmen, dass eine Anteilsklasse Anlagen in einen oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft vornehmen darf, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.
7. Änderung von Artikel 17 der Satzung in Bezug auf Interessenkonflikte zur Klarstellung der Definition des Begriffs „persönliches Interesse“.
8. Änderung von Artikel 22 der Satzung, um *unter anderem*:
- festzulegen, dass die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile dieser Klasse von ihren Anteilsinhabern sowie Umwandlungen aus oder in diese Klasse während eines Zeitraums aussetzen kann, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder der Rücknahmen für die zugrundeliegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der betreffenden Klasse darstellen, ausgesetzt ist;
 - festzulegen, dass die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung, die Rücknahme oder den Rückkauf ihrer Anteile vorübergehend aussetzen kann, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.
9. Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung *unter anderem* von Artikel 3, 4, 5, 8, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 26 und 28.

ABSTIMMUNG

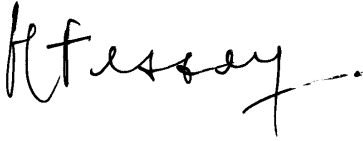
Der oben genannte Beschluss erfordert ein Quorum von 50 % des Gesellschaftskapitals und wird mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Wenn die Versammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht in der Lage ist, über den oben aufgeführten Vorschlag zu beraten und zu entscheiden, wird eine weitere Versammlung einberufen und am 11. Juni 2013 um 10:15 Uhr Luxemburger Ortszeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten (die „weitere Versammlung“), um über dieselbe Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Bei der weiteren Versammlung ist kein Quorum erforderlich und der vorstehende Beschluss wird mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Vollmachtsformulare (siehe unten im Abschnitt „HINWEISE ZUR STIMMABGABE“), die bereits für die am 15. Mai 2013 stattfindende Versammlung eingegangen sind, werden für eine Stimmabgabe bei einer weiteren Versammlung verwendet, sofern sie nicht widerrufen werden.

HINWEISE ZUR STIMMABGABE

Anteilsinhaber, die nicht in der Lage sind, an der Versammlung teilzunehmen, können über einen Bevollmächtigten abstimmen, indem sie das beiliegende Vollmachtsformular ordnungsgemäß ausgefüllt bis spätestens 17:00 Uhr Luxemburger Ortszeit am 10. Mai 2013 entweder per Post an Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A. in der 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg oder per Fax an die Nummer +352 341 342 342 senden. Wenn das Vollmachtsformular per Fax zugesandt wird, senden Sie die Originalausfertigung bitte auf dem Postweg an den oben angegebenen Adressaten.



Noel Fessey
Zeichnungsberechtigter



Gary Janaway
Zeichnungsberechtigter

R.C.S. Luxembourg B 58066

**VOLLMACHTSFORMULAR FÜR DIE AM 15. Mai 2013 UM 11:00 UHR STATTFINDENDE
 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG (DIE „VERSAMMLUNG“) DER ANTEILSINHABER VON
 SCHRODER SPECIAL SITUATIONS FUND (DIE „GESELLSCHAFT“)**

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/wir

Vorname(n)

Nachname

Kontonummer

Erster Anteilsinhaber: _____

Zweiter Anteilsinhaber
 (falls zutreffend): _____

(WEITERE ANTEILSINHABER BITTE AUF GESONDERTEM BLATT AUFFÜHREN UND MIT DIESEM
 STIMMRECHTSFORMULAR EINREICHEN)

Inhaber von _____ Anteilen¹ des _____ Teilfonds von
SCHRODER SPECIAL SITUATIONS FUND, ernenne(n) hiermit den Vorsitzenden der Versammlung
 („Vorsitzenden“) oder

(Name des Bevollmächtigten einfügen) _____
 zu meinem/unserem Bevollmächtigten und erteile/erteilen ihm den Auftrag, (i) für mich/uns und in meinem/unserem
 Namen bezüglich des nachfolgend aufgeführten Beschlusses (der „Beschluss“), der bei der Versammlung oder einer
 erneuten Einberufung oder Vertagung dieser Versammlung vorgelegt werden soll (sofern diese Vollmacht nicht
 ausdrücklich zurückgenommen wird), abzustimmen und seine Stimme in meinem/unserem Namen gemäß den
 nachfolgenden Vorgaben bezüglich des folgenden Beschlusses mit entsprechenden Ergänzungen oder Änderungen,
 die der Bevollmächtigte für angemessen hält, sowie bezüglich sonstiger Tagesordnungspunkte der Versammlung
 oder einer erneuten Einberufung oder Vertagung dieser Versammlung abzugeben und (ii) im Allgemeinen
 Handlungen durchzuführen, Dokumente zu unterschreiben und Entscheidungen im Namen des/der Unterzeichneten
 zu fällen, die dem Bevollmächtigten in Bezug auf die vorliegende Vollmacht angemessen oder nützlich erscheinen.

Wenn Sie den Vorsitzenden zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt haben, geben Sie bitte in den entsprechenden
 Feldern der folgenden Tabelle durch ein „X“ an, wie er über die Beschlüsse abstimmen soll. Wenn Sie den
 Vorsitzenden zu Ihrem Bevollmächtigten bestellt haben und nicht angeben, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll,
 wird der Vorsitzende für den Beschluss stimmen. Wenn Sie einen anderen Bevollmächtigten bestimmt haben, so ist
 dieser berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und gemäß Ihren Anweisungen zur Stimmabgabe über den
 Beschluss sowie über sonstige geschäftliche Angelegenheiten abzustimmen.

ANWEISUNGEN FÜR DIE STIMMABGABE

Einzigter Beschluss	Dafür	Dagegen	Enthaltung
Neufassung der Gesellschaftssatzung („Satzung“), u.a. einschließlich der nachstehend angegebenen Änderungen: 1. Änderung von Artikel 3 der Satzung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaft dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz“) unterliegt, so dass dieser Artikel nun den folgenden Wortlaut hat: „Alleiniger Zweck dieser Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbare Wertpapiere jeglicher Ausprägung sowie in weitere zulässige Vermögenswerte mit dem Ziel der Risikostreuung der Anlagen sowie der Bereitstellung der aus dem Portfoliomanagement erzielten Erlöse an ihre Anteilsinhaber.			

¹ Bitte geben Sie die Gesamtzahl der am jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile an. Falls Sie Anteile an mehr als einem Teilfonds halten, führen
 Sie bitte alle Ihre Bestände auf der Rückseite dieses Vollmachtsformulars auf.

Einzigter Beschluss	Dafür	Dagegen	Enthaltung
<p>Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der aktuellen Fassung (das „Gesetz“) in vollem durch dieses Gesetz gestatteten Umfang berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen sowie alle Geschäfte zu tätigen, die ihrer Auffassung nach der Erfüllung und Förderung ihres Zwecks dienen.“</p>			
<p>2. Änderung von Artikel 5 der Satzung, um <i>unter anderem</i>: die Begriffsbestimmung von „Anteilsklasse“ zu klären; festzulegen, dass das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag liegen darf; die Bestimmungen bezüglich Zusammenlegungen, Auflösungen und Reorganisationen von Teilfonds und Anteilsklassen klarzustellen;</p>			
<p>3. Änderung von Artikel 8 der Satzung, um den Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) zu ermächtigen, nach seinem Ermessen Einschränkungen zu erlassen, um sicherzustellen, dass Anteile der Gesellschaft nicht von (a) einer Person unter Umständen erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde verstoßen, und nicht von (b) einer Person erworben oder gehalten werden, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder dass sie jeglichen finanziellen Nachteilen unterworfen ist, was ansonsten nicht der Fall gewesen wäre (einschließlich Steuerverbindlichkeiten aufgrund des FATCA);</p>			
<p>4. Änderung von Artikel 10 der Satzung, um es dem Verwaltungsrat zu erlauben, die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem Datum, zu einem Zeitpunkt oder an einem Ort abzuhalten, die jeweils von den Vorgaben in der Satzung abweichen, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen;</p>			
<p>5. Änderung von Artikel 12 der Satzung, um <i>unter anderem</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - festzulegen, dass die Anteilhaber auf Aufforderung des Verwaltungsrats oder auf schriftlichen Antrag von Anteilhabern, die mindestens ein Zehntel des Anteilskapitals der Gesellschaft vertreten, gemäß einer Ladung zusammenkommen, die die Tagesordnung enthält und in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften an die im Anteilhaberregister angegebene Adresse der Anteilhaber versandt wird; und - zu bestimmen, dass ein Stichtag zur Berechnung der für Hauptversammlungen der Anteilhaber geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse sowie zur Bestimmung der Rechte der Anteilhaber auf Teilnahme und Ausübung ihrer Stimmrechte verwendet werden kann; 			

<p>6. Änderung von Artikel 16, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. OECD-Mitgliedstaaten, Singapur oder andere Mitgliedstaaten der G20 als Länder zu berücksichtigen, die die luxemburgische Aufsichtsbehörde für akzeptabel erachtet, um 100 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von diesen Ländern ausgegeben oder garantiert wurden; ii. es dem Verwaltungsrat zu erlauben, (i) einen Teilfonds zu erstellen, der entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umzuwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seines Feeder-OGAW-Teilfonds zu ändern; iii. zu bestimmen, dass eine Anteilsklasse Anlagen in einen oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft vornehmen darf, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist. 			
<p>7. Änderung von Artikel 17 der Satzung in Bezug auf Interessenkonflikte zur Klarstellung der Definition des Begriffs „persönliches Interesse“.</p>			
<p>8. Änderung von Artikel 22 der Satzung, um <i>unter anderem</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - festzulegen, dass die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile dieser Klasse von ihren Anteilsinhabern sowie Umwandlungen aus oder in diese Klasse während eines Zeitraums aussetzen kann, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder der Rücknahmen für die zugrundeliegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der betreffenden Klasse darstellen, ausgesetzt ist; - festzulegen, dass die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung, die Rücknahme oder den Rückkauf ihrer Anteile vorübergehend aussetzen kann, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. 			
<p>9. Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung <i>unter anderem</i> von Artikel 3, 4, 5, 8, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 26 und 28.</p>			

Die detaillierten Änderungen an der Satzung der Gesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg zur Einsichtnahme verfügbar bzw. sind von dort auf Anfrage erhältlich.

Name: _____ Datum: _____

Adresse: _____ Unterschrift(en)²: _____

Wenn Sie nicht in der Lage sind, an der Versammlung teilzunehmen, senden Sie dieses ordnungsgemäß ausgefüllte Vollmachtsformular bitte spätestens bis 17:00 Uhr Luxemburger Ortszeit am 10. Mai 2013 entweder per Post an Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A. in der 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg oder per Fax an die Nummer + 352 341 342 342. Wenn das Vollmachtsformular per Fax zugesandt wird, senden Sie die Originalausfertigung bitte zusätzlich auf dem Postweg an den oben angegebenen Adressaten.

Wenn die Versammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht in der Lage ist, über den oben aufgeführten Vorschlag zu beraten und zu entscheiden, wird eine weitere Versammlung einberufen und am 11. Juni 2013 um 10:15 Uhr Luxemburger Ortszeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten (die „weitere Versammlung“), um über dieselbe Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Bei der weiteren Versammlung ist kein Quorum erforderlich und der vorstehende Beschluss wird mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Die für die Versammlung eingegangenen Vollmachtsformulare werden bei der weiteren Versammlung erneut verwendet, sofern sie nicht widerrufen werden.

² Bitte vollständigen Namen und Meldeadresse des Anteilnehmers in BLOCKSCHRIFT angeben. Für individuelle Anteilnehmer muss das Vollmachtsformular vom Anteilnehmer oder seinem Beauftragten unterzeichnet werden. Bei Kapitalgesellschaften ist die Unterschrift des/der ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter(s) oder des/der Beauftragten erforderlich.